

Vereinbarung
über
die Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen zur Herstellung einer provisorischen P&R-Anlage im
Rahmen der Bahnhofsvorplatzgestaltung am Bahnhof Wustermark während der Generalsanierung der
Strecke Hamburg-Berlin
(provisorische P&R-Anlage Bahnhofsvorplatzgestaltung)

zwischen dem

1) Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8

14467 Potsdam

-nachstehend „MIL“ genannt

Pf: 23.04.2025

und der

2)

Gemeinde Wustermark

Hoppenrader Allee 1

14641 Wustermark

-nachstehend „Gemeinde“ genannt

Präambel ✓

Die DB InfraGO AG als Eisenbahninfrastrukturunternehmen führt in der Zeit
vom August 2025 bis zum April 2026

im Rahmen einer Totalsperrung eine Generalsanierung der Strecke 6100 „Hamburg-Berlin“ durch. Ziel ist die Sanierung des Hochleistungskorridors (HLK) zwischen Berlin und Hamburg. In dieser Zeit ist die Strecke für den Schienenverkehr voll gesperrt.

Das hat zur Konsequenz, dass Umsteigebahnhöfen für den Schienenersatzverkehr (SEV) bereitgestellt werden müssen. In diesem Zusammenhang soll der Bahnhofsvorplatz in Wustermark als ein wichtiger Umsteigebahnhof mit Knotenfunktion für den SEV aktiviert werden.

Die DB InfraGO AG beteiligt sich an der Finanzierung zur Herstellung des Umsteigebahnhofs Wustermark für den SEV gemäß der Kostenschätzung (Anlage 1) in Höhe von voraussichtlich 465.064 EUR.

Das MIL finanziert im Rahmen der notwendigen SEV-Abwicklung die Herstellung zusätzlicher provisorischer P&R-Anlagen, um den gestiegenen Kapazitäten im Zuge des Schienenersatzverkehrs während der Generalsanierung gerecht zu werden.

11. Feb

Zu

Hinsichtlich der Finanzierung des o.g. Leistungsumfanges vereinbaren die Parteien die nachfolgenden Regelungen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde ist Eigentümerin des betreffenden Grundstücks, auf dem der provisorische Parkplatz errichtet werden soll:
- Gemarkung Wustermark, Flur: 2, Flurstück: 598;
- (2) Die Gemeinde ist für die Planung, Schaffung des Baurechtes, Ausschreibung und Vergabe sowie für die Baudurchführung bis zur Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme verantwortlich. Der Umfang der Planung und Baudurchführung umfasst alle Leistungen, die mit der Baumaßnahme „Herstellung einer provisorischen P&R-Anlage im Rahmen der Bahnhofsvorplatzgestaltung am Bahnhof Wustermark“ in Verbindung stehen (u.a. Vermessungsleistungen, Leitungssicherung, Bauüberwachung, den SiGe-Plan und Koordinator, die Kontrollprüfungen, ggf. erforderliche Beweissicherungen u. s. w.).
- (3) Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung wird die Finanzierung der Herstellung P&R-Anlagen durch das MIL zugesichert.
- (4) Die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch die Gemeinde im Rahmen der o. g. Tiefbaumaßnahme ausgeschrieben und umgesetzt.
- (5) Die Vertragsparteien einigen sich darauf, dass die folgenden Unterlagen Vertragsbestandteil werden:

Anlage 1	Kostenschätzung
Anlage 2	Terminplan
Anlage 3	Lageplan (LPH 3)
Anlage 4	Regelquerschnitt (LPH 3)
Anlage 5	Vergabebeschluss
Anlage 6	Auftragsschreiben
Anlage 7	Kostenangebot der bauausführenden Firma
Anlage 8	Baubeschreibung

§ 2 Durchführung der Infrastrukturmaßnahme

- (1) Die Planunterlagen werden dem MIL zur Kenntnis gegeben. Im Anschluss können die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistung in Eigenverantwortung der Gemeinde stattfinden.
- (2) Um den Vorhabenerfolg sicher zu stellen, wird die Gemeinde Wustermark gezielt ausgewählte leistungsstarke Auftragnehmer mit einbeziehen. Sie wird aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine **Beschränkte Ausschreibung** durchführen und die Vergabe erst vornehmen, nachdem diese Vereinbarung unterschrieben vorliegt und die Planung vom MIL freigegeben ist (Anlagen 3 und 4)
Das MIL erteilt hierzu seine Einwilligung zur Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung. Über den Stand der Vergabe und ggf. über wesentliche Änderungen, ist das MIL regelmäßig zu informieren. Die Gemeinde führt die Baumaßnahme nach Schaffung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen im Einvernehmen mit dem MIL durch.
- (3) **Nach Vorlage des Submissionsergebnisses kann die Kostenschätzung (Anlage 1) aktualisiert werden. Das MIL stellt die notwendigen Mittel für das Haushaltsjahr 2025 bereit.**
- (4) Das MIL ist regelmäßig über den Stand der Planungen und deren Umsetzung zu informieren. Es finden monatliche, von der Gemeinde organisierte Abstimmungstermine statt. Die Entwurfs- und Ausführungsplanungen werden dem MIL zur Kenntnis gereicht.

- (5) Anpassungen gegenüber den bestätigten Ausführungsunterlagen während der Bauausführung sind mit dem MIL, Referat 43 abzustimmen und vor Ausführung schriftlich bestätigen zu lassen. Das MIL nimmt schnellstmöglich Stellung zu einer angezeigten Anpassung.
- (6) Nachträge zum Bauvertrag durch die Gemeinde können erst nach vorheriger Abstimmung und Freigabe mit dem Verantwortlichen des MIL vereinbart werden. Die Gemeinde übergibt zeitnah (spätestens 14 Tage nach Vorlage) die vereinbarten Nachträge.
- (7) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Leistungen gemeinsam durch Gemeinde und MIL abgenommen. Dazu lädt die Gemeinde rechtzeitig (mindestens 12 Arbeitstage vorher) ein. Es ist ein gemeinsames Abnahmeprotokoll zu fertigen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen.
- (8) Die Gemeinde überwacht die Gewährleistungsfristen entsprechend § 13 VOB/B nach Abnahme und macht in diesem Zeitraum möglicherweise auftretende Gewährleistungsansprüche gegen die Auftragnehmer geltend. Die Gemeinde übernimmt die Gewähr dafür, dass die mit dem MIL vereinbarten Bauleistungen „Herstellung einer provisorischen P&R-Anlage im Rahmen der Bahnhofsvorplatzgestaltung am Bahnhof Wustermark“ bei der Abnahme den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach der Vereinbarung vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern. Schäden außerhalb der Gewährleistungsansprüche sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (9) Die Gemeinde stellt das MIL von allen Haftungsansprüchen, auch seitens Dritter, aus diesem Rechtsverhältnis frei.

§ 3 Genehmigungen ✓

- (1) Die Gemeinde hat eigenständig Genehmigungen bei den fachlichen Behörden (z.B. Untere Wasserbehörde, Untere Verkehrsbehörde, Wasser- und Bodenverband, Untere Naturschutzbehörde) zu beantragen. Die Gemeinde ist verantwortlich für die Genehmigungen, Vertragsabwicklung, Realisierung und Unterhalt sowie ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen.

§ 4 Kosten und Fälligkeit ✓

- (1) Die Kosten in Höhe von 384.303,00 EUR (brutto) für die Planung und Realisierung dieser Maßnahmen trägt das MIL.

Davon sind: 307.443,00 EUR als Abschlagszahlungen
(Abruf in Höhe von 200.000,00 EUR zum 11.04.2025
Abruf in Höhe von 107.443,00 EUR zum 02.05.2025)

und

76.860,00 EUR als Schlusszahlung
(Abruf in Höhe von 76.860,00 EUR zum 22.08.2025)

zu leisten.

- (2) Die anfallenden Abschlagszahlungen ruft die Gemeinde nach Vorlage des Submissionsergebnisses vom MIL ab. Das MIL überweist der Gemeinde Wustermark innerhalb von 18 Werktagen nach dem Mittelabruf den angeforderten Betrag.

D. Sch
Zu

- (3) Nach Vorlage der geprüften Schlussrechnung für die Bau- und Planungskosten wird die Gemeinde den Rechnungsbetrag an die bauausführende Baufirma und das Planungsbüro überweisen und diesen dann umgehend dem MIL in Rechnung stellen.
Das MIL überweist der Gemeinde Wustermark innerhalb von 18 Werktagen nach Übergabe der geprüften Schlussrechnung den abgeforderten Rechnungsbetrag.

Im Rahmen dieses Abrufes hat die Überweisung unter Verwendung folgender Bankdaten zu erfolgen:

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE38 1605 0000 3815 5101 97
Verwendungszweck: Bahnhofsvorplatzgestaltung - Umfahrung
HHST: 541101.541110000.23517001.SO 056

- (4) Die Rechnungsanschrift lautet:

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg
Referat 42
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

- (5) Den Nachweis über die Höhe der Gesamtkosten und die Schlussrechnungen erstellt die Gemeinde und übergibt es dem MIL ebenfalls zur Kenntnis.
- (6) Herrscht über den Rechnungsbetrag Uneinigkeit zwischen den Vertragsparteien, ist der unstreitige Betrag umgehend zu begleichen.

§ 5 Fertigstellung ✓

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Realisierung gemäß § 3 sowie Anlagen 3 und 4 (Stand 06.03.2025) vorzunehmen und abzuschließen.
Inbetriebnahmetermin ist voraussichtlich der 31.07.2025.
- (2) Sollte sich eine Überschreitung dieses Termins abzeichnen, ist das MIL unverzüglich zu informieren und nach gemeinsamen Lösungen zu suchen.

§ 6 Umsatzsteuer ✓

- (1) Soweit im Vertrag nicht anders benannt, gehen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts ihre im Vertrag benannten Leistungen derzeit nicht als Unternehmer ausführen, § 2 Abs.3 UStG.
Diese Leistungen sind folglich nicht umsatzsteuerbar und unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

§ 7 Schlussbestimmungen ✓

- (1) Diese Vereinbarung wird mit ihrer beiderseitigen Unterzeichnung wirksam. Sie wird zweifach ausgefertigt. Nebenabreden werden nicht getroffen. Die Änderung, Ergänzung und Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

- (2) Die Gemeinde trägt die Versicherungen für die Leistungen in eigener Verantwortung.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.
- (4) Gerichtsstand dieser Vereinbarung ist Wustermark.

Für das Ministerium für Infrastruktur und
Landesplanung des Landes Brandenburg

Potsdam, den 09.04.2025

Hartwig Noll

Für die Gemeinde Wustermark

Wustermark, den 22.04.2025

[Handwritten Signature]

Gemeinde Wustermark
Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark

W. Sch. Fin

